

Kurzanleitung - Wie beantrage ich Antigen-Tests?

1. Füllen Sie das Antragsformular aus. Nutzen Sie hierfür auch die Pfeile neben den Feldern.
2. Geben Sie Ihre Einrichtungsart, die Anzahl der Personen und die vorgesehene Anzahl der Tests pro Person ein.
3. Die Anzahl der Tests ist automatisch auf eine Höchstmenge pro Person beschränkt. Ein geringerer Bedarf kann selbstverständlich ebenfalls eingegeben werden. Benötigen Sie weniger, können Sie dies ebenfalls eingeben.
4. Die Antigen-Test-Gesamtmenge generiert sich automatisch.
5. Unterschreiben Sie den Antrag elektronisch oder unterschreiben Sie ihn händisch und scannen ihn ein.
6. Passen Sie das Muster-Testkonzept an oder legen Sie Ihr eigenes Testkonzept bei.
7. Senden Sie das Antragsformular und das Testkonzept an folgendes Email-Postfach: antigentest@sm.bwl.de

Geben Sie zwingend folgenden **Betreff** an:

Antrag _ „Art der Einrichtung“ _ LK/SK „Kreis“ ,_„Name der Einrichtung“

Beispiele:

Antrag_ambulanter Pflegedienst_SK Heilbronn_Pflegedienst Müller

Antrag_Krankenhaus_LK Bodenseekreis_Müllerkrankenhaus

Als „Art der Einrichtung“ bitte Folgendes angeben:

- voll- oder teilstationäre Pflegeeinrichtung
- ambulanter Pflegedienst
- Angebot zur Unterstützung im Alltag
- ambulanter Dienst der Eingliederungshilfe
- Krankenhaus

- Einrichtung für ambulantes Operieren
 - Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung
 - Dialyseeinrichtung
 - Tagesklinik
8. Die automatisch generierte Antwort-E-Mail dient als Bestätigung des Antragseingangs und gleichzeitig als Genehmigung. Sie können Antigen-Tests nun bestellen und anwenden.
9. Zur Abrechnung ist das Beilegen des Antragsformulars ausreichend.
10. Eine erneute Antragstellung ist nur bei wesentlich veränderten Testmengen notwendig. Ansonsten gilt die Genehmigung auch für alle Folgemonate.

Das Antragsformular „PoC-Antigen-Test_Antrag § 6 Abs. 3 TestV“ und das Muster-Testkonzept sind [hier](#) abrufbar bzw. unter: <https://t1p.de/coronavirus-fachinformationen>

Hinweis: Arztpraxen, Zahnarztpraxen und Rettungsdienste müssen vor der eigenverantwortlichen Beschaffung und Nutzung keinen Antrag an das Ministerium für Soziales und Integration stellen.